

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

I n f o r m a t i o n s v o r l a g e

zu Tagesordnungspunkt 7 der öffentlichen Sitzung des Rates am 24. Februar 2011

Aufstellung der Nebentätigkeiten

§ 18 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten, seine Nebentätigkeit nach § 71 LBG vor Übernahme dem Rat anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Aufstellung über die durch die Nebentätigkeit erzielten Nebeneinnahmen vorzulegen.

Die Nebeneinnahmen im Jahre 2010 stellen sich wie folgt dar:

1.	Aufsichtsrat wbm - Vorsitzender	1.738,39 €
2.	Aufsichtsrat wno - Vorsitzender	500,00 €
3.	Aufsichtsrat Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG – Vorsitzender	900,00 €
4.	Beirat Rhenag	2.102,25 €
5.	Lärmschutzkommission § 32 b - Vorsitzender	32,00 €
6.	RWE Kommunalbeirat - Vorsitzender	200,00 €
7.	GWG Beirat	720,00 €
	insgesamt	6.192,64 €

Der die in § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung – NtV - festgelegte Höchstgrenze von 6.000 Euro überschreitende Betrag von 192,64 Euro wurde an die Stadtkasse Meerbusch überwiesen.